

Datum	04.11.2025
Zahl	HE13-FSTR-2395/2025 (005/2025) HE5-NS-746/2025 (003/2025)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Hr. Mag. Jost
Telefon	050 536-63380
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff: **Bringungsgenossenschaft Tschekelnock;**
Errichtung einer Forststraße

A n b e r a u m u n g e i n e r m ü n d l i c h e n V e r h a n d l u n g

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Bringungsgenossenschaft Tschekelnock, vertr. d. Obm. Herrn Markus Pernusch, Tratten 8, 9623 St. Stefan an der Gail, hat um die Bewilligung zur Errichtung der Forststraße Tschekelnock Erweiterung angesucht. Laut Projekt soll diese Bringungsanlage 7,5 ha Wald erschließen und eine Länge von insgesamt 635 lfm m aufweisen.

Zum Zwecke der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes ist die Durchführung eines Ortsaugenscheines samt Trassenbegehung erforderlich und wird in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: **vor dem Alpengasthaus Zum Enzian,**

Datum: **17. November 2025,**

Zeit: **08.15 Uhr.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin - vertreten lassen,
- Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

- Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr/Ihre Bevollmächtigter/Bevollmächtigte diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie im Verteiler neben Ihrem Namen.

Sie können während der Amtsstunden in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: Projekt.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Hermagor, 1. Stock, Altbau, Zimmer 110.

Rechtsgrundlagen:

§§ 62ff und 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 - ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023;

Kärntner Naturschutzgesetz 2002;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hermagor kundgemacht wird.

Als Antragsteller/Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr/Ihre Vertreter/Vertreterin diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Jost

Ergeht an:

1. die Bringungsgenossenschaft Tschekelnock, z.Hd. d. Obm. Herrn Markus Pernusch, Tratten 8, 9623 St. Stefan an der Gail;
2. die Bezirksforstinspektion im Hause;
3. die Forstaufsichtsstation Hermagor-Ost, im Hause;
4. die Gemeinde St. Stefan im Gailtal, Schmölzing 7, 9623 St. Stefan an der Gail, mit dem Ersuchen, die beigefügte öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen;

Grundeigentümer:

5. die Agrargemeinschaft NB Matschiedl-Hadersdorf, z.Hd. d. Obm. Herrn Anton Urbanz, Matschiedl 16, 9623 St. Stefan an der Gail;
6. die ruhende Verlassenschaft nach Herrn Günther Assek, geb. 30.08.1941, Bezirksgericht Hermagor, 10.-Oktober-Straße 6, 9620 Hermagor;
7. Herrn Robert Lackner, Matschiedl 47, 9623 St. Stefan an der Gail;
8. Herrn Werner Madritsch, Kerschdorf 42, 9623 St. Stefan an der Gail;
9. Herrn Michael Staber, Kreuzen 14, 9711 Paternion;
10. Herrn Mario Wenzel, Antoniweg 23 ,9530 Bad Bleiberg;
11. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 – Forstaufschließung, z.Hd. Herrn DI Dr. Thomas Varch, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail;
12. Kundmachung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hermagor.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Datum	04.11.2025
Zahl	HE13-FSTR-2395/2025 (006/2025) HE5-NS-746/2025 (004/2025)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Hr. Mag. Jost
Telefon	050 536-63380
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff: **Bringungsgenossenschaft Tschekelnock;
Errichtung einer Forststraße**

**Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
e i n e r m ü n d l i c h e n V e r h a n d l u n g**

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Bringungsgenossenschaft Tschekelnock, vertr. d. Obm. Herrn Markus Pernusch, Tratten 8, 9623 St. Stefan an der Gail, hat um die Bewilligung zur Errichtung der Forststraße Tschekelnock Erweiterung angesucht. Laut Projekt soll diese Bringungsanlage 7,5 ha Wald erschließen und eine Länge von insgesamt 635 lfm m aufweisen.

Zum Zwecke der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes ist die Durchführung eines Ortsaugenscheines samt Trassenbegehung erforderlich und wird in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: **vor dem Alpengasthaus „Zum Enzian“,**

Datum: **17. November 2025,**

Zeit: **08.15 Uhr.**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin - vertreten lässt,

- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen, vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der Amtsstunden in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: Projekt.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Hermagor, 1. Stock, Altbau, Zimmer 110.

Rechtsgrundlagen:

§§ 62ff und 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 - ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023;

Kärntner Naturschutzgesetz 2002;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hermagor kundgemacht wird.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Jost

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.